|  |  |
| --- | --- |
|  | **Muster-Reglement**  **über die Aufnahme in das Burgerrecht der Burgergemeinde**  ***Alle mit Blau hinterlegten Lücken*** ***sind von der Burgergemeinde aufzufüllen.***  ***Bei den mit Blau hinterlegten Textstellen handelt es sich um optionale Vorschläge. Es besteht keine zwingende Rechtsgrundlage, diese zu übernehmen. Werden Teile nicht übernommen, können diese gelöscht werden.***  ***Weiter sind Hinweise und Kommentare in Rot unter den jeweiligen Artikeln aufgeführt. Diese sind beim Erstellen des Reglements zu löschen.*** |

|  |  |
| --- | --- |
|  | *Die Burgergemeinde* *,* |
|  | gestützt auf Artikel 50 Absatz 1 und Artikel 112 Absatz 2 Buchstabe a des Gemeindegesetzes (GG), Artikel 6 - 9, 19 – 22 und 25 - 30 des Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüG) sowie Artikel       des Organisationsreglements der Burgergemeinde |
|  | auf Antrag des Burgerrats, |
|  | *beschliesst:* |

|  |  |
| --- | --- |
|  | **I. Allgemeines** |
| Grundsätzliches | **Art. 1** 1Dieses Reglement regelt den Erwerb und Verlust des Burgerrechts, soweit der Bund oder der Kanton keine abschliessende Regelung getroffen hat. |
|  | 2Dieses Reglement basiert auf folgenden Rechtsgrundlagen von Bund und Kanton:  a. Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB);  b. Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht (BüG);  c. Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüG);  d. Verordnung über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüV);  e. Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG). |
| Zuständigkeit | **Art. 2** Über ein Gesuch um Zusicherung des Burgerrechts entscheidet die Burgergemeindeversammlung auf Antrag des Burgerrats oder der Burgerrat.  *Es steht den Burgergemeinden frei, welches Organ (Burgergemeindeversammlung oder Burgerrat) für die Zusicherung zuständig ist.* |
| Schweigepflicht | **Art. 3** Die Mitglieder der burgerlichen Organe unterliegen betreffend Tatsachen, die sie im Rahmen des Einburgerungsverfahrens erfahren haben Dritten gegenüber der Schweigepflicht. |
|  | **II. Erwerb des Burgerrechts** |
| Von Gesetzes wegen | **Art. 4** Das Burgerrecht wird in den Fällen von Artikel 259, 267a und 271 ZGB und Artikel 1 und 4 BüG von Gesetzes wegen erworben.  *Erläuterungen zu den erwähnten Artikeln:*  *Art. 259 ZGB: Das minderjährige Kind erhält bei nachträglicher Heirat der Eltern das Burgerrecht des Elternteils, dessen Familiennamen es trägt.*  *Art. 267a ZGB: Das minderjährige Adoptivkind erhält das Burgerrecht des Adoptivelternteils, dessen Familiennamen es trägt.*  *Art. 271 ZGB: Das minderjährige Kind erhält bei einem Namenswechsel das Burgerrecht des Elternteils, dessen Familiennamen es trägt.*  *Art. 1 BüG: Burgerin oder Burger ist von Geburt an das Kind, dessen Eltern miteinander verheiratet sind und der Elternteil, dessen Familiennamen es trägt, Burgerin oder Burger ist sowie das Kind einer Burgerin, die mit dem Vater nicht verheiratet ist. Zudem erhält das Burgerrecht das minderjährige ausländische Kind, eines schweizerischen Burgers, der mit der Mutter nicht verheiratet ist, durch die Begründungen des Kindsverhältnisses zum Vater.*  *Art. 4 BüG:* *Das minderjährige ausländische Adoptivkind erhält das Burgerrecht des Adoptivelternteils, dessen Familiennamen es trägt.* |
| Durch Beschluss | **Art. 5** In den anderen Fällen als Artikel 4 wird das Burgerrecht durch behördlichen Beschluss erworben. |
| Bürgerrecht der Einwohnergemeinde | **Art. 6** Das Burgerrecht schliesst das Bürgerrecht der entsprechenden Einwohner- oder Heimatgemeinde ein.  *Dies betrifft nebst den Einwohnergemeinden nur die Heimatgemeinden Bözingen, Madretsch, Mett, Schoren, Schwendi, Strättligen.* |
|  | **III. Voraussetzungen** |
| Allgemeines | **Art. 7** Schweizerinnen und Schweizer können auf Gesuch hin in das Burgerrecht aufgenommen werden, wenn sie eine enge Verbundenheit mit der Burgergemeinde nachweisen.  *Gemäss dem revidierten KBüG, wird nur noch die enge Verbundenheit für den Erwerb des Burgerrechts vorausgesetzt. Alle weiteren Voraussetzungen sind fakultativ und der Burgergemeinde überlassen (Beispiele siehe Art. 8).*  *Nach Art. 5 Abs. 2 KBüV ist die enge Verbundenheit begründet u.a. durch a) langjährigen Wohnsitz, b) besondere Verbindung familiärer Art oder c) berufliche, kulturelle oder soziale Leistungen.*  *Gemäss Abs. 1 desselben Artikels, ist die enge Verbundenheit mit der*  *Gemeinde im amtlichen Gesuchsformular nachzuweisen.* |
| Weitere Voraussetzungen | **Art. 8** Für die Aufnahme in das Burgerrecht sind erforderlich:  a. ein ununterbrochener, zweijähriger Wohnsitz in der Burgergemeinde;  b. keine Betreibungen und Verlustscheine im Betreibungsregisterauszug der letzten 5 Jahre vor Gesuchseinreichung;  c. keine Einträge im Strafregisterauszug für Privatpersonen und keine hängigen Strafverfahren;  d. Teilnahme am Dorfleben;  e. Bezahlung der definitiv veranlagten Steuern;  f. zehn Jahre vor Gesuchseinreichung und während des Einburge-rungsverfahrens kein Bezug von Leistungen der Sozialhilfe, ausser die be-zogenen Leistungen wurden vollständig zurückbezahlt;  g. verwandtschaftliche Beziehungen zu Burgerinnen oder Burgern;  h. besonderes Engagement zu Gunsten der Burgergemeinde;  *Hierbei handelt es sich um Beispiele, die nicht zwingend übernommen werden müssen.* *Bei den zusätzlichen Voraussetzungen ist nach wie vor zu beachten, dass sie nicht diskriminierend sind und rechtsstaatliche Prinzipien erfüllen. Es dürfen nur Unterlagen eingefordert werden, die die hier geforderten weiteren Voraussetzungen belegen.* |
| Erleichterte Voraussetzungen | **Art. 9** 1Ehegatten sowie eingetragene Partnerinnen oder Partner von Burgerinnen und Burgern können unter erleichterten Voraussetzungen eingeburgert werden. Der Burgerrat bestimmt auf welche Voraussetzungen verzichtet werden kann.  2Unter den gleichen Voraussetzungen wie nach Absatz 1 können in gerader Linie verwandte Kinder von Burgerinnen und Burgern eingeburgert werden.  *Burgergemeinden, die weitere Voraussetzungen gemäss Art. 8 vorsehen, können für einzelne Personenkategorien Erleichterungen einführen. Dabei handelt es sich nach wie vor um eine ordentliche Einburgerung.*  *Die Personenkategorien können frei gewählt werden (Ehegatten oder Kinder sind Beispiele).*  *Beispiel für erleichterte Voraussetzung: kein Strafregisterauszug nötig*  *Die enge Verbundenheit nach Art. 7 muss in jedem Fall erfüllt sein.* |
|  | **IV. Verfahren** |
| Gesuch | **Art. 10** Gesuche um Zusicherung des Burgerrechts sind schriftlich beim Burgerrat mit dem amtlichen Gesuchsformular einzureichen. Die in Artikel 13 verlangten Unterlagen sind dem Gesuch beizulegen.  *Wir empfehlen Ihnen, das amtliche Gesuchsformular nicht auf Ihrer Webseite direkt zur Verfügung zu stellen. Interessenten sollen bei den Burgergemeinden um ein Formular ersuchen, um formelle Fehler zu vermeiden und einen ersten direkten Kontakt zu gewährleisten.*  *Das Gesuchsformular können Sie beim VBBG bestellen.* *Da es sich um ein kantonales Formular handelt, darf dieses nur mit einem Logo der Burgergemeinde und den zusätzlichen von der Burgergemeinde verlangten Unterlagen ergänzt werden. Inhaltlich darf es nicht angepasst werden. Die Burgergemeinden gewährleisten diese Auflagen und geben das (ergänzte) Gesuchsformular nur als PDF-Formular ab.* |
| Eintreten / Rechtsanspruch | **Art. 11** 1Auf das Einburgerungsgesuch wird eingetreten, wenn sämtliche Unterlagen nach Artikel 13 vorliegen. |
|  | 2Ein unvollständiges Gesuch wird zur Ergänzung zurückgewiesen. |
|  | 3Es besteht kein Rechtsanspruch auf Einburgerung. |
| Familienangehörige | **Art. 12** 1Ehepaare und Personen, die in einer eingetragenen Partnerschaft leben, können ein gemeinsames Gesuch einreichen. |
|  | 2Die Einburgerung der Eltern oder eines Elternteils erstreckt sich auch auf die in das Gesuch einbezogenen minderjährigen Kinder. Nach dem zurückgelegten 16. Altersjahr können Minderjährige nur mit ihrer schriftlichen Zustimmung eingeburgert werden. |
| Unterlagen | **Art. 13** 1Gesuchstellende haben dem Gesuch folgende Unterlagen beizulegen:  a. Personenstandsausweis (für Einzelpersonen), Familienausweis (für Ehegatten), Partnerschaftsausweis (für eingetragene Partnerschaften);  b. Kopie des Passes oder der Identitätskarte;  c. Wohnsitznachweise;  d. Privatauszug aus dem Strafregister des Bundes;  e. Auszüge aus den Betreibungsregistern der Wohnorte der letzten fünf Jahre, sofern verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft lebend auch des anderen Ehegatten bzw. der Partnerin oder dem Partner;  f. Bestätigung über die Bezahlung der Steuern;  g Nachweis über den Bezug oder Nichtbezug von Leistungen der Sozialhilfe in den letzten zehn Jahren vor Gesucheinreichung oder über deren Rückzahlung. |
|  | 2Für minderjährige Kinder, die in das Gesuch eines Elternteils einbezogen werden, sind ein Personenstandsausweis sowie eine Kopie des Passes oder Identitätskarte einzureichen. |
| Prüfung | **Art. 14** 1Der Burgerrat prüft das Einburgerungsgesuch und die Unterlagen. Er kann von den Gesuchstellenden zusätzliche Auskünfte und Unterlagen verlangen. Die Gesuchstellenden sind verpflichtet, der Burgergemeinde alle für die Beurteilung des Gesuchs erforderlichen Auskünfte zu erteilen. |
|  | 2Der Burgerrat oder ein von ihm bestimmter Ausschuss prüft die Einburgerungsvoraussetzungen in geeigneter Weise. |
|  | 3Besteht weiterer Abklärungsbedarf, ist der Burgerrat oder ein von ihm bestimmter Ausschuss gestützt auf Artikel 25 KBüG befugt, bei bernischen und ausserkantonalen Verwaltungs- und Verwaltungsjustizbehörden amtshilfeweise über die für die Beurteilung der Einburgerungsvoraussetzungen zwingend erforderlichen Personendaten Auskunft zu verlangen. |
|  |  |
| Würdigung und Antrag | **Art. 15** 1Der Burgerrat würdigt die Persönlichkeit der Gesuchstellenden und der Familienangehörigen sowie die Erfüllung der Einburgerungsvoraussetzungen. |
|  | 2Der Burgerrat ist befugt, ein Gesuch im Einvernehmen mit der Gesuchstellenden jeweils einmalig für höchstens zwei Jahre zu sistieren, wenn ein anderes Verfahren Auswirkungen auf die Einburgerungsvoraussetzungen hat. |
|  | 3Das Gesuch ist der Burgerversammlung mit einem begründeten Antrag des Burgerrats zu unterbreiten. Ein ablehnender Antrag erfolgt nur nach Anhörung der Gesuchstellenden und sofern diese die Behandlung des Gesuchs durch die Burgerversammlung ausdrücklich wünschen.  *Abs. 2 gilt für Fälle, in denen ein Verfahren noch hängig ist und somit noch nichts entschieden wurde (z. B. ein Strafverfahren).* |
| Beschluss | **Art. 16** Die Burgerversammlung nimmt Kenntnis vom begründeten Antrag des Burgerrats über die Erfüllung der Einburgerungsvoraussetzungen und würdigt das Einburgerungsgesuch nach pflichtgemässem Ermessen. Die Zusicherung des Burgerrechts erfolgt durch Mehrheitsbeschluss in geheimer oder offener Abstimmung. Wird die Zusicherung des Burgerrechts verweigert, ist die begründete Verfügung den Gesuchstellenden zu eröffnen.  *Jede Burgergemeinde muss selber entscheiden, ob sie eine offene Abstimmung durchführen will, an der möglicherweise die gesuchstellende Person anwesend ist (Öffentlichkeitsprinzip der Burgerversammlung).* |
| Weiterleitung des Gesuchs | **Art. 17** 1Ist das Burgerrecht zugesichert worden, wird das Gesuch mit sämtlichen Unterlagen sowie dem Zusicherungsentscheid, der die Einburgerung massgebenden Sachverhalte enthält, dem Amt für Migration und Personenstand (Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst) des Kantons Bern zugestellt. |
|  | 2Die Burgergemeinde stellt die kommunalen sowie kantonalen Gebühren für beide Behörden gemeinsam in Rechnung, nachdem das Burgerrecht zugesichert worden ist. |
|  | 3Das Verfahren nimmt erst dann seinen weiteren Verlauf, wenn sämtliche in Rechnung gestellten Gebühren bezahlt sind.  *Die Gebühren sind der kant. Gebührenverordnung im Anhang 5A zu entnehmen. Momentan belaufen sich die kant. Kosten auf CHF 80.00 (Genehmigung der Zusicherung) bzw. CHF 120.00 (Erteilung des Kantonsbürgerrechts) pro Gesuch.* |
|  |  |
|  | **V. Einkaufsumme** |
|  | **Art. 18** 1Für die Aufnahme in das Burgerrecht entrichten die Gesuchstellenden eine Einkaufsumme. Diese beträgt für Ehepaare \_\_\_%, für Einzelpersonen \_\_\_ % vom Einkommen gemäss der letzten gültigen Steuerveranlagung. Sie beträgt mindestens CHF \_\_\_.00, maximal CHF \_\_\_.00. |
|  | 2Bei Gesuchen nach Artikel 9 wird keine oder eine reduzierte kommunale Gebühr erhoben.  3Kantonale Gebühren bleiben ausdrücklich vorbehalten und sind getrennt von der kommunalen Gebühr zu betrachten. |
|  | 4Minderjährige Kinder, die in das Gesuch der Eltern oder eines Elternteils einbezogen werden, entrichten keine Gebühr, auch wenn sie während des Verfahrens volljährig werden. |
|  | 5Mitarbeitende der Burgergemeinde bezahlen eine reduzierte kommunale Gebühr unter Berücksichtigung einer Reduktion von \_\_\_ % pro Dienstjahr.  6Die Einkaufsummen werden dem \_\_\_ zugewiesen.  *Die blaue Hinterlegung in Abs. 1 bezieht sich auf die Berechnungsart der Einkaufssumme. Beispielsweise können auch Pauschalbeträge statt Prozentsätze vorgesehen werden. Die Grundzüge zur Berechnung der Einkaufssumme müssen jedoch festgelegt werden.*  *Abs. 6 beinhaltet die Idee, dass die Möglichkeit besteht, die Einkaufsumme einem bestimmten Zweck zuzuweisen (beispielsweise dem Armengut oder Projekten zur Jugendförderung).* |
|  |  |
|  | **VI. Vollzug der Aufnahme** |
| Bezahlung | **Art. 19** Mit der Eröffnung der Zusicherung des Burgerrechts werden die Gesuchstellenden aufgefordert, die kommunale Gebühr und die kantonale Gebühren an die Burgergemeinde zu überweisen. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage. |
| Inkrafttreten des Burgerrechts | **Art. 20** Das Burgerrecht tritt mit der kantonalen Genehmigung des kommunalen Einburgerungsentscheids oder mit der rechtskräftigen Erteilung des Kantonsbürgerrechts in Kraft. |
| Eröffnung | **Art. 21** Sobald die Genehmigung des kommunalen Einburgerungsentscheides oder die rechtskräftige Erteilung des Kantonsbürgerrechts vorliegt, wird den neu aufgenommenen Burgerinnen und Burgern ihre definitive Aufnahme schriftlich und an der nächsten Burgergemeindeversammlung mündlich eröffnet. |
| Eintrag im Burgerregister | **Art. 22** Die Einburgerung darf im Burgerregistererst dann eingetragen werden, wenn das Amt für Migration und Personenstand (Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst) der Burgergemeinde die Beurkundung im Personenstandsregister mitgeteilt hat. |
| Archivierung | **Art. 23** 1Sämtliche rechtskräftigen verfahrensabschliessenden Entscheide, inklusive Gesuchsunterlagen von abgeschlossenen Einburgerungs- und Entlassungsverfahren, werden durch die Burgergemeinde an das Amt für Migration und Personenstand (Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst) weitergeleitet und durch dieses aufbewahrt.  2Die Gemeinden können kostenfrei in die Akten Einsicht nehmen, die ihre Gemeinde betreffen.  *Abs. 1 verlangt, dass sämtliche Unterlagen an das Amt für Migration und Personenstand, Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst weitergeleitet werden müssen. Damit gemeint sind sämtliche Dokumente/Belege und auch Aktennotizen, m. a. W. alles, was zur Bearbeitung des Gesuchs gebraucht wurde. Interne E-Mails oder Gespräche werden allerdings nicht verlangt. Die Akteneinsicht ist kostenfrei, allfällige Kopien sind kostenpflichtig.*  *Die nicht mehr benötigten Kopien sind zu vernichten (Art. 19 Abs. 1 KDSG).* |
|  | **VII. Verlust des Burgerrechts** |
| Von Gesetzes wegen | **Art. 24** 1Das Burgerrecht erlischt von Gesetzes wegen:  a. in den Fällen von Artikel 259, 267a und 271 ZGB;  b. durch Verlust des Schweizer Bürgerrechts (Art. 5 - 7 BüG);  c. durch den Verlust des Bürgerrechts der Einwohnergemeinde (Art. 4 Abs. 2 KBüG). |
| Durch Beschluss | 2Das Burgerrecht geht verloren:  a. mit der Nichtigerklärung der Einbürgerung (Art. 36 BüG);  b. mit der Entlassung aus dem Schweizer Bürgerrecht (Art. 37 BüG);  c. mit dem Entzug des Schweizer Bürgerrechts (Art. 42 BüG);  d. mit der Entlassung aus dem Kantons- oder Gemeindebürgerrecht (Art. 23 Abs. 1 KBüG);  e. auf Gesuch hin mit Beschluss des Burgerrats, auch wenn das Bürgerrecht der Einwohnergemeinde beibehalten wird (Art. 23 Abs. 3 KBüG). |
|  | **VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen** |
| Hängige Gesuche | **Art. 25** 1Bis zum 31. Dezember 2017 eingereichte Gesuche werden nach den Bestimmungen des damals geltenden Rechts beurteilt.  2Die Burgergemeinde schliesst hängige Gesuche nach Absatz 1 bis zum 31. Dezember 2019 ab. |
| Inkrafttreten | **Art. 26** 1Dieses Reglement ist anlässlich der Burgerversammlung vom       beschlossen worden. |
|  | 2Der Burgerrat bestimmt und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements. |
| Aufhebung bisherigen Rechts | **Art. 27** Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle widersprechenden Bestimmungen der Burgergemeinde, insbesondere das Reglement über die Aufnahme in das Burgerrecht vom      , aufgehoben. |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  | Im Namen der Burgergemeinde | |
|  | Präsidentin/Präsident | Burgerschreiberin/Burgerschreiber |
|  | Vorname Name | Vorname Name |

|  |  |
| --- | --- |
|  | **Auflagezeugnis** |
|  | Die/Der unterzeichnende Burgerschreiberin/Burgerschreiber der Burgergemeinde       bescheinigt, dass das vorliegende Reglement vom       bis       [dreissig Tagen vor der Behandlung durch die Burgergemeindeversammlung] auf der Burgergemeindeschreiberei       öffentlich aufgelegt war. Die Auflage wurde nach den gesetzlichen Vorschriften publiziert. |